



Rundschreiben 11/2022

Magdeburg, 25. März 2022

Aktualisierung der Hangneigungskulisse nach DüV und WHG und Ergänzung zum §4a PflSchAnwV

Am 23. März 2022 hat das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten bekanntgegeben, dass zum **15. März 2022** einige Kulissen im Sachsen-Anhalt Viewer des LVermGeo unter „Kartenauswahl“ → Themenkarten → „Landwirtschaft und Forst“ aktualisiert und neu integriert sind. Dabei handelt es sich um folgende Kulissen:

- ➔ Untermenü Pflanzenschutzdienst
 - Neu: PflSchAnwV (Pflanzenschutzanwendungsverordnung)
- ➔ Untermenü Düngeverordnung (DüV)
 - Aktualisiert: Hangneigung nach DüV und WHG
 - Aktualisiert: Gewässer zur Ausweisung der Gewässerabstände
 - Die kleinen Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung wurden aus dem Gewässernetz entfernt.

Den Sachsen-Anhalt Viewer erreichen Sie über folgenden Link: https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html

Ergänzung zur PflSchAnwV:

In unserem Rundschreiben 20/2021 haben wir bereits auf das Inkrafttreten des Insektenschutzgesetzes zum 01. September 2021 und der 5. Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung zum 08. September 2021 hingewiesen. Für die Verordnung gibt es keine Übergangsregelungen. Das Rundschreiben können Sie im Mitgliederbereich auf der Webseite des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt nachlesen.

Die Pflanzenschutz- Anwendungsverordnung fordert bei allen Pflanzenschutzmittelanwendungen die Einhaltung eines Abstandes zum Gewässer von 10 m. Der Abstand kann reduziert werden, wenn ein 5 m breiter Streifen eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke aufweist. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb eines Fünfjahreszeitraums durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit dem 08. September 2021.

Ausgenommen von der Vorgabe des Verbotes der Anwendung von PSM an Gewässern **sind kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung**. Dazu zählen Gewässer, welche ein Einzugsgebiet kleiner als 1 km² haben **und** deren Länge 500 m unterschreiten.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

Das Gewässernetz, welches vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) erarbeitet wurde, können Sie im Sachsen-Anhalt Viewer einsehen.

Von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, unabhängig von Größe, Länge und Einzugsgebiet im Rahmen des Vollzugs des § 4a PflSchAnwV folgende Gewässer:

- Verrohrte Gewässer, verrohrte Gewässerabschnitte, unterirdisch fließende Gewässer und Gewässerabschnitte und
- Gewässer (insbesondere Flutrinnen), die nur im Hochwasserfall (§72 WHG) wasserführend sind, soweit sie ihre Gewässereigenschaft nach §3 Nr. 1 WHG noch nicht verloren haben.

Über die örtlich zuständige Wasserbehörde (UWB) der Landkreise können vermeintlich fehlerbehaftete Darstellungen in der Gewässerkulisse im Sachsen-Anhalt Viewer festgestellt werden.

Weitere Informationen und Umsetzungshinweise können Sie auch in den Pflanzenschutz-Warndiensten Allgemein der LLG Nr. 1/2022 und Nr. 3/2022 nachlesen. Die Warndienste erreichen Sie über nachfolgenden Link: <https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/llg-sachsen-anhalt/pflanzenschutz/pflanzenschutzrecht/aktuelles-pflanzenschutzrecht-155380>

Bei weiteren Fragen zur Umsetzung empfehlen wir außerdem, die FAQ-Liste zur neuen PflSchAnwV der LLG zu berücksichtigen. Die FAQ-Liste können Sie ebenfalls über den Link erreichen.

Aktualisierung der Hangneigungskulisse nach §5 DÜV und §38 WHG

Seit dem 15. März 2022 ist auch die Hangneigungskulisse nach §5 DÜV und §38 WHG im Sachsen-Anhalt Viewer aktualisiert. In die Aktualisierung sind auch die Dokumentationen von den zu ändernden Hangneigungsabschnitten durch die Landkreise berücksichtigt.

Im vergangenen Jahr kam es durch eine mangelnde Datengenauigkeit vermehrt zu Fehlerquellen, beispielsweise in der Breite der Fließgewässer, der Richtung des Gefälles und der Überschätzung der Hangneigung im Böschungsbereich. Die Fehlerquellen werden nun in der Überarbeitung der Hangneigungskulisse durch Verwendung neuer Daten und Methoden berücksichtigt. Die Kulisse hat sich insbesondere im Tiefland deutlich verkleinert. Durch die Anpassung des Gewässernetzes sind aber auch neue Abschnitte hinzugekommen. Wir empfehlen dringend, die Ausweisung an Ihren landwirtschaftlich genutzten Flächen zu überprüfen.

Das nun verwendete Gewässernetz ist einheitlich für die Kulisse nach §5 DÜV, §38 WHG und §4a PflSchAnwV.

Gewässerabstände bei Hangneigung:

Hangneigung	Düngungsverbot für N und P	Zusätzliche Anforderungen				WHG
		Abstand zum Gewässer	Auflagen			
<5%	4m (1m)	4m (1m)	Bei Grenzstreueinrichtung oder Gestänge kann düngerefreier Abstand zum Gewässer auf 1m reduziert werden			
			Unbestellter Acker	Bestellter Acker		
5-10%	3m	3-20m	Sofortige Einarbeitung	Reihenkultur (Reihenabstand >45cm): entwickelte Untersaat oder sofortige Einarbeitung	Ohne Reihenkultur: Hinreichende Bestandesentwicklung oder Anbau im Mulch- oder Direktsaatverfahren	Gabenaufteilung, je Gabe nicht mehr als 80 kg N/ha
10-15%	5m	5-20m				
>15%	10m	10-30m				
Bei allen Flächen ab 5% Hangneigung ist im Abstand von 5m zur Böschungsoberkante eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen						

Zusätzlich sind die mittelspezifischen Abstände, welche bei der Zulassung von PSM als Anwendungsbestimmung (AWB) und mit einer Breite von bis zu 20 m festgesetzt werden, zu beachten.

Die Messung des Abstandes zu Gewässern erfolgt beginnend ab der Böschungsoberkante.

Der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. hat das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt bereits im vergangenen Jahr auf die Dringlichkeit der verbindlichen Auslegung der kleinen Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung hingewiesen, um nachträglichen Cross Compliance Anlastungen zuvorzukommen und gefordert, dass den Betrieben eine Rechtssicherheit gegeben werden muss. Weiterhin haben wir in mehreren Gesprächen mit den zuständigen Behörden auf die Fehlerquellen bei der Ausweisung der Hangneigungskulisse hingewiesen. Die zum Teil in einigen Landkreisen starke Reduzierung der Segmente zur aktualisierten Ausweisung der Hangneigung bestätigt unsere Annahme der in der Praxis unrealistischen Ausweisung der Hangneigung in der Kulisse aus dem Jahr 2021.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Nadine Börns
Referentin